



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Kaufmännische Anforderungen an die Rechnungslegung
- Organigramm Hauptgeschäftsstelle
- BAMAKA – Servicepartner des LBB
- 109 Betriebswirtschaft für Bauunternehmer



2011

GANZJÄHRIGE
BESCHÄFTIGUNG
IN DER
BAUWIRTSCHAFT

S. 9

KFW-UMFRAGE
ZUR UNTERNEHMENS-
FINANZIERUNG 2011

S. 11

FÖRDERPROGRAMME
FÜR DIE BERUFLICHE
AUSBILDUNG

S. 15

BEIM BETRIEB
VERBLEIBENDE KOSTEN
FÜR DIE AUSBILDUNGS-
VERGÜTUNG

S. 17

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.

Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2011 und 08/2011 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Vertreter der Bundesregierung und Redner aller Fraktionen haben am 8. Juli in einer Debatte im Deutschen Bundestag Bedeutung und Leistung des deutschen Handwerks gewürdigt. In Anbetracht der Tatsache, dass das Handwerk in der Krise maßgeblich zur Stabilisierung von Wirtschaft und Gesellschaft beigetragen und trotz der schwierigen Situation seine Fachkräfte weitgehend behalten und die Ausbildung auf unverändert hohem Niveau fortgeführt hat, hat sich das Handwerk diese Anerkennung redlich verdient. Viel wichtiger wäre allerdings, dass die Politik sich öfter im politischen Tagesgeschäft der Bedeutung des Handwerks erinnert. Bei vielen einzelpolitischen Themen können hieran Zweifel aufkommen. So führt Minister Rösler selbst aus, dass für den Wirtschaftszweig Handwerk insbesondere Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel wichtig seien. Wie sich dies mit der Forderung des Koalitionspartners, das dreigliedrige Schulsystem aufzugeben, also die Hauptschule abzuschaffen, aus der das Handwerk die Mehrzahl seiner Fachkräfte akquiriert, verträgt, bleibt offen.

Richtig ist auch, dass der Bundeswirtschaftsminister herausstreicht, dass gerade im Handwerk der Bürokratieabbau ein wichtiges Thema ist. Das Bayerische Baugewerbe hat vielfach auf die für die handwerklichen Baubetriebe dringendsten bürokratischen Belastungen hingewiesen. Doch bis heute ist beispielsweise die unselige Vorverlegung des Fälligkeitstermins für Sozialversicherungsbeiträge nicht korrigiert worden. Gerade Baubetriebe mit monatlich stark schwankenden Arbeitsstunden werden durch die erforderliche Schätzung und Korrektur im folgenden Monat erheblich zusätzlich belastet. Auch im Bereich des Fahrpersonalrechts tut sich wenig. Bei Fahrten außerhalb der viel zu eng formulierten „HandwerkerAusnahme“ müssen sich die Betriebe mit dem digitalen Tachographen und dem Nachweis sog. berücksichtigungsfreier Tage herumschlagen.

Gerade aus dem Mund eines FDP-Ministers besonders erfreulich ist hingegen das klare Bekenntnis Röslers zum Meisterbrief als zu erhaltendem Qualitätssiegel. Leider ist es für die seit 2004 nicht mehr meisterpflichtigen Handwerke Fliesen- und Estrichleger mit einem Erhalt nicht getan. Die explosionsartige Zunahme der Betriebszahlen in diesen Gewerken zeigt, dass um ein qualitativ hochwertiges Handwerk in diesen Bereichen zu erhalten, eine Wiedereinführung der Meisterpflicht in diesen Gewerken erforderlich wäre.

Besonders bitter – gerade für das Baugewerbe – ist es jedoch, wenn fast zeitgleich mit der Debatte im deutschen Bundestag über das Handwerk der Bundesrat das für das Bauhandwerk so wichtige Gesetz zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungen von Wohngebäuden in den Vermittlungsausschuss schickt. Wenn es ums Geld geht, legt die Politik die „Handwerksbrille“ offenbar doch schnell wieder ab.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Mängelbeseitigung
ist nur auf eine
bestimmte Weise möglich
- 5 Neue europäische
Bauproduktenverordnung
- 5 Verlängerung der Wertgrenzen
des Konjunkturpakets II
- 6 EuGH zu Ein-
und Ausbaurkosten bei
mangelhaften Baustoffen
- 6 Erhöhung des
Basiszinssatzes auf 0,37 %

STEUERN

- 7 Klimaschutzabschreibung
für die energetische
Wohngebäudesanierung
- 8 Betriebsprüfung – Datenzugriff
der Finanzverwaltung
auf eingescannte Rechnungen
- 8 Besteuerung von
Photovoltaikanlagen
- 8 Steuertermine

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 9 Ganzjährige Beschäftigung
in der Bauwirtschaft
Entwicklung der Einnahmen
und Ausgaben bei der
Winterbeschäftigungs-Umlage

WIRTSCHAFT

- 11 ... KfW-Umfrage zur
Unternehmensfinanzierung 2011
- 12... Merkblatt zur Rechnungslegung
im Bauunternehmen
- 12... Auf den ersten Blick positiv
- 12... BRZ-Mittelstandsseminar 2011

TECHNIK

- 13... Neue Normen
- 14... Bayerische BauAkademie
veranstaltet ExpertenForum
für Bausachverständige

BERUFSBILDUNG

- 15... Förderprogramme
für die berufliche Ausbildung
- 16... Qualitätsanforderungen
an überbetriebliche
Ausbildungsstätten
- 17... Beim Betrieb
verbleibende Kosten
für die Ausbildungsvergütung
- 18... Checkliste zum Abschluss
von Ausbildungsverträgen

FACHGRUPPEN

- 20... Schöner, informativer,
kundenfreundlicher:
Die Landesfachgruppe
der bayerischen Fliesen-, Platten-
und Mosaikleger im Internet
- 20... WorldSkills 2011 in London:
Bayerischer Fliesenlegergeselle
vertritt deutsches Fliesenlegerhand-
werk bei Berufsweltmeisterschaft
- 21 ... Deutsche Fliesentage 2011 in Ulm
- 22... Neue Schnittstellenkoordination
für Flächenheizungs- und
Kühlungssysteme erschienen
- 22... Bayerische Straßenbauertagung
am 4. und 5. November 2011
in Bad Windsheim
- 23... Deutscher
Mauerwerks-Kongress 2011

NACHRICHTEN

- 24... Bayerisches Baugewerbe
fordert Bundesrat zur
Änderung des Schwarzarbeits-
bekämpfungsgesetzes auf

PERSÖNLICHES

- 25... Maurermeister
Leonhard Teichmann,
Markt Erlbach, verstorben

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 26... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2011
im Vergleich zum Vorjahr



Mängelbeseitigung ist nur auf eine bestimmte Weise möglich

Es ist grundsätzlich Angelegenheit des Auftragnehmers, wie er den vertragsgerechten Zustand herstellt. Ist die Mängelbeseitigung jedoch nur auf eine bestimmte Weise möglich, so muss er diese vornehmen.

Der Fall:

Ein Auftragnehmer errichtet im Haus eines Auftraggebers eine Holzterasse. Nach der Grobmontage macht der Auftraggeber Mängel geltend, verweigert eine geforderte Abschlagszahlung und verlangt die Mängelbeseitigung. In einem selbständigen Beweisverfahren stellt der Sachverständige Mängel an der Terrasse fest, die im eingebauten Zustand nicht zu beheben sind. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich zur Mängelbeseitigung bereit, lehnt jedoch den Ausbau der Terrasse zur Mängelbeseitigung ab. Der Auftraggeber besteht auf den Ausbau der Terrasse und kündigt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist der Ansicht, dass der Auftraggeber ohne Kündigungsgrund nach § 649 Satz 1 BGB gekündigt hat und er deshalb neben der Vergütung für seine erbrachten Leistungen auch für den noch nicht erbrachten Teil einen Anspruch auf Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen nach § 649 Satz 2 BGB hat. Nach Ansicht des Auftraggebers wurde hingegen der Vertrag außerordentlich gekündigt, so dass dem Auftragnehmer nur ein Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistung zusteht und der Auftraggeber entsprechende Schadensersatzansprüche für die Mängelbeseitigung verlangen kann.

Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 05. Mai 2011 (Az.: VII ZR 28/10) entschieden, dass der Auftraggeber den

Vertrag wegen der unberechtigten Verweigerung des Auftragnehmers außerordentlich kündigen konnte. Der Auftragnehmer war verpflichtet, die Terrasse zum Zwecke der Mängelbeseitigung auszubauen. Grundsätzlich ist es zwar Angelegenheit des Unternehmers, den vertragsgerechten Zustand herzustellen, allerdings ist er in dem Fall, dass die Mängelbeseitigung nur auf eine bestimmte Weise möglich ist, zur Vornahme dieser besagten Mängelbeseitigung verpflichtet. Ist der Auftragnehmer hierzu nicht bereit, so kann der Auftraggeber ein anderes – untaugliches – Angebot von vornherein zurückweisen.

Aufgrund der Kündigung mit Kündigungsgrund konnten der Auftragnehmer nur die Vergütung für seine erbrachten Leistungen und der Auftraggeber entsprechenden Schadensersatz für die Mängelbeseitigung verlangen.

Hinweis: Bevor der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geforderte Art und Weise der Mängelbeseitigung verweigert, sollte er genau prüfen, ob andere geeignete Mängelbeseitigungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so muss der Auftragnehmer die geforderte Mängelbeseitigungsmaßnahme ausführen, soweit dadurch der Mangel ordnungsgemäß beseitigt wird.

Neue europäische Bauproduktenverordnung

Die neue Bauproduktenverordnung (BauPVo, Verordnung EU 305/2011) ist am 24.04.2011 in Kraft getreten und ersetzt die alte Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG). Aufgrund einer Übergangsfrist gilt die bisherige Bauproduktenrichtlinie jedoch bis zum 01.07.2013 weiter, so dass die bisherigen Grundsätze zur CE-Kennzeichnungspflicht bestehen bleiben.

Wie schon die Bauproduktenrichtlinie bezweckt auch die neue BauPVo den freien Verkehr mit Bauprodukten auf dem Europäischen Binnenmarkt und deren uneingeschränkte Verwendung. Neue Schwerpunkte sind eine gemeinsame technische Fachsprache sowie klare Bedingungen für den Zugang zur CE-Kennzeichnung.

Bei der neuen Regelung handelt es sich um eine Verordnung, die in allen EU-Mitgliedsländern unmittelbar gilt. Dadurch wird vermieden, dass es unterschiedliche nationale Regelungen bei der CE-Kennzeichnung gibt. Zukünftig erfolgt dies europaweit nach einheitlichen Maßstäben.

Im Vergleich zur Bauproduktenrichtlinie

gibt es in der neuen Bauproduktenverordnung u. a. folgende Abweichungen:

- Eine „Leistungserklärung“ wird verpflichtend als Beschreibung der zugesicherten Eigenschaft eingeführt. Sie ist Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.
- Das CE-Kennzeichen muss über den Hersteller und dessen Anschrift informieren.
- Die Pflichten von Herstellern, Importeuren und Händlern werden explizit festgelegt.
- „Marktüberwachungsbehörden“, die prüfen, ob das Produkt den Anforderungen der Bauproduktenverordnung entspricht, erhalten mehr Rechte und Durchgriffsmöglichkeiten.

Hinweis: Weitere Einzelheiten können Sie der Bauproduktenverordnung entnehmen, die in unserem Intranet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau- und Vergaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau-undVergaberecht) hinterlegt ist. Die neue Entscheidung betrifft die Baustoffhersteller, die grundsätzlich durch „Leistungserklärungen“ die wesentlichen Merkmale ihrer Produkte angeben müssen.

Verlängerung der Wertgrenzen des Konjunkturpakets II

Die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben des Konjunkturpakets II gelten in Bayern für den kommunalen Bereich bis zum 31.12.2011 weiter.

Durch das Konjunkturpaket wurden Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen (1 Mio. €) und Freihändige Vergaben (100.000,- €) eingeführt, die bis Ende 2010 befristet waren. Einige Bundesländer haben bereits frühzeitig die Wertgrenzen um ein weiteres Jahr verlängert.

In Bayern sind diese Wertgrenzen im staatlichen Bereich Ende 2010 ausgelaufen. Für kommunale Auftraggeber wurden die Wertgrenzen erst bis zum 30.06.2011 und nun bis zum 31.12.2011 verlängert.

Hinweis: Das Bayerische Staatsministerium des Innern prüft derzeit, ob bzw. inwieweit erhöhte Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben dauerhaft fortgeführt werden sollen. Das Bayerische Baugewerbe spricht sich gegen eine dauerhafte Verlängerung dieser hohen Wertgrenzen aus. Das von der VOB/A vorgegebene Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung wird durch die unverhältnismäßig hohe Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen faktisch umgekehrt. Vor allem wird jedoch eine Wertgrenze von 100.000,- € für Freihändige Vergaben wegen der fehlenden Transparenz strikt abgelehnt.

EuGH zu Ein- und Ausbaurkosten bei mangelhaften Baustoffen

Nach einer neuen Entscheidung des EuGH zum Kauf mangelhafter Baustoffe kann der Verbraucher auch die Kosten für den Aus- und den Einbau der als Ersatz gelieferten Baustoffe im Wege der Nacherfüllung vom Verkäufer verlangen.

Der Fall:

Ein Verbraucher hatte bei einem Baustoffhändler Bodenfliesen gekauft und diese in seinem Haus verlegen lassen. Später stellte er Schattierungen auf den Fliesen fest, die auf feine Mikroschleifspuren zurückzuführen und nicht zu beseitigen waren. Er verlangte den kompletten Austausch der Fliesen.

Die Entscheidung:

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil (C-65/09) entschieden, dass der Verkäufer verpflichtet ist, entweder selbst den Ausbau dieses Baustoffs aus der Sache, in die er eingebaut wurde, vorzunehmen und den als Ersatz gelieferten Baustoff in diese Sache einzubauen oder die Kosten zu tragen, die für diesen Ausbau und den Einbau notwendig sind. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob sich der Verkäufer im Kaufvertrag verpflichtet hatte, den ursprünglichen Baustoff einzubauen.

Damit stärkt der EuGH unter Bezugnahme auf die Richtlinie des Verkaufs von

Verbrauchsgütern (Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.05.1999) die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH schuldet der Verkäufer eines mangelhaften Baustoffes auch dann, wenn der Baustoff bereits eingebaut ist, lediglich die Ersatzlieferung eines anderen, mangelfreien Baustoffs. Die Ein- und (regelmäßig auch die) Ausbaurkosten sind nur in den seltenen Fällen, in denen der Verkäufer den Mangel des Baustoffes zu vertreten hat – dann im Wege des Schadensersatzes – zu erstatten. Dieser Rechtsprechung des BGH wurde, soweit es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt, die Grundlage entzogen.

Hinweis: Die Entscheidung betrifft nur den Fall des Kaufs von Baustoffen durch den Kunden selbst, wenn dieser Verbraucher ist. Kauft ein Unternehmer Baustoffe, so kann er vom Händler die Kosten des Wiedereinbaus

der nachgelieferten Baustoffe nur bei nachweisbarem Verschulden des Händlers ersetzt verlangen. Zusätzlich obliegt dem Unternehmer stets beim Kauf von Baustoffen eine kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gem. §§ 377, 378 HGB.

Unterlässt er bei Anlieferung der Ware die Überprüfung und damit die Rüge etwaiger Mängel, gilt die Ware als genehmigt. In der Folge sind etwaige Mängelansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.

So kann aufgrund der neuen Rechtsprechung für diverse Ausbaugeswerke, wie z. B. Fliesen- und Bodenleger, die für einen privaten Bauherrn tätig werden, die paradoxe Situation eintreten, dass sie rechtlich besser stehen, wenn das einzubauende Material vom Bauherrn gestellt wird.

Erhöhung des Basiszinssatzes auf 0,37 %

Mit Wirkung vom 01.07.2011 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz erhöht auf 0,37 %.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, ein gesetzlicher Mindestverzugszinssatz von 5,37 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,37 % (= 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge, in die die VOB 2009, 2006 und 2002 einbezogen ist.

Eine Übersicht über die aktuellen Zinssätze nach BGB bzw. VOB ist im Internet unter **www.lbb-bayern.de** (*Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht*) abrufbar.



Klimaschutzabschreibung für die energetische Wohngebäudesanierung

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden verabschiedet.

In BLICKPUNKT BAU 6/2011, Seite 16, haben wir berichtet, dass die Bundesregierung ein Energiekonzept entwickelt hat, das den Primärenergiebedarf bei Gebäuden durch steuerliche Anreize drastisch vermindern soll. Nach dem Gesetzentwurf ist Voraussetzung für die Förderung, dass mit der Sanierung der Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringert wird.

Absetzbarkeit der Sanierungskosten

Für Vermieter sieht der geplante § 7 e Einkommensteuergesetz (EStG) folgendes vor:

Steuerpflichtige, die ihre Gebäude vermieten oder verpachten, sollen jährlich 10 % der Aufwendungen für die Herstellungskosten für energetische Sanierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren absetzen können.

Selbstnutzer erhalten für Ihre Aufwendungen eine vergleichbare Steuerentlastung, so der neugeschaffene § 10 k EStG bzw. § 35 c EStG.

Voraussetzungen für die Förderung

- Es muss sich um Wohngebäude handeln, die vor dem 1.1.1995 gebaut wurden.
- Steuerlich gefördert werden Baumaßnahmen, mit denen insbesondere erreicht wird, dass das Gebäude einen Primärenergiebedarf von 85 % eines zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme vergleichbaren Neubaus nicht überschreitet. Dies ist durch eine Be-

scheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen.

- Zur Vermeidung von Doppelförderungen ist geregelt: Die steuerliche Förderung wird nicht gewährt, wenn Steuerpflichtige zinsverbilligte Darlehen, steuerfreie Zuschüsse nach anderen Förderprogrammen (z. B. KfW-Darlehen) oder eine Förderung nach dem Investitionszulagengesetz, für Sanierungsgebiete oder für Baudenkmale in Anspruch nehmen.

Das Gesetz soll rückwirkend ab 6. Juni anwendbar sein und bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

Bewertung

Der LBB begrüßt die vorgesehene steuerliche Förderung als geeigneten Anreiz zur Vornahme von dringend notwendigen Investitionen in den Gebäudebestand. Damit wird eine wichtige Forderung erfüllt. Nachteilig ist, dass Ersatzneubaumaßnahmen und die energetische Sanierung von Betriebsgebäuden nicht begünstigt werden sollen.

Hinweis:

Ein Positionspapier des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich in der Rubrik „Steuern“ herunterladen.

Betriebsprüfung – Datenzugriff der Finanzverwaltung auf eingescannte Rechnungen

Im Rahmen einer Betriebsprüfung müssen Unternehmen in Papierform erstellte und später eingescannte Ein- und Ausgangsrechnungen über ihr Computersystem per Bildschirm lesbar machen können.

Eingangsrechnungen zählen zu den Unterlagen, die der Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 1 Abgabenordnung unterliegen. Der Steuerpflichtige ist daher gehalten, der Außenprüfung in Papierform erstellte und später durch Scannen digitalisierte Ein- und Ausgangsrechnungen über sein Computersystem per Bildschirm lesbar zu machen. Diese Verpflichtung kann nicht durch das Angebot

des Ausdrucks auf Papier abgewendet werden.

Das Gesetz eröffnet der Finanzverwaltung die Möglichkeit, auf gespeicherte Daten zuzugreifen. Der Datenzugriff soll die Rechte der Finanzbehörde erweitern, nicht aber deren bisher schon bestehende Befugnisse einschränken.

Hinweis:

Der entsprechende Beschluss des Bundesfinanzhofs kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefax 0 89/76 79 - 154 oder hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Besteuerung von Photovoltaikanlagen

Eine Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe stellt klar, dass der Betrieb von Photovoltaikanlagen eine unternehmerische Tätigkeit begründet, die sowohl eine ertragssteuerliche wie auch umsatzsteuerliche Steuerpflicht auslöst.

Wird erzeugter Strom regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das Stromnetz eingespeist, liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor. Diese Betrachtungsweise gilt selbst dann, wenn der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber nicht in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, sondern intern verbraucht wird.

Die entgeltliche Lieferung von Strom ist ein steuerpflichtiger Umsatz, der dem Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer unterliegt. Ertragssteuerlich ist die Photovoltaikanlage in vollem Umfang Unternehmensvermögen. Vorsteuerabzug, Regel AfA und Sonderabschreibung nach § 7g EStG sind möglich.

Hinweis:

Die Verfügung der OFD Karlsruhe kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefax 089/76 79 - 154 oder hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Steuertermine

Hinweis: Die Steuertermine-Übersicht Juli bis Dezember 2011 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“.



Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei der Winterbeschäftigungs-Umlage

In ihrer Winterbau-Information für die Schlechtwetterzeit 2009/2010 hat die Bundesagentur für Arbeit eine außergewöhnlich hohe Steigerung der Ausgaben für das Saison-Kurzarbeitergeld und eine erneute Entlastung der Winterbeschäftigungs-Umlage durch das Konjunkturpaket II herausgestellt.

Der jährlich wiederkehrende Winterbau-Bericht der Bundesagentur für Arbeit enthält erneut einen Überblick und eine Bewertung

- der Arbeitsmarktsituation im Baugewerbe
- der Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft
- die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus der gesetzlichen Winterbeschäftigungs-Umlage bis zum Jahresende 2010.

1. Beschäftigungsentwicklung im Baugewerbe

Die Gesamtbeschäftigtenzahl (gewerbliche Arbeitnehmer sowie kaufmännische und technische Angestellte) lag in der Schlechtwetterzeit 2009/2010 mit durchschnittlich 686.210 um 4.254 = 0,6 % höher als in der vorangegangenen Schlechtwetterzeit 2008/2009.

Die Zahl der Baubetriebe war dagegen im Jahre 2009 weiter leicht rückgängig und verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1.243 Betriebe = 1,7 % auf 73.292 Betriebe.

Die Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes hat die Beschäftigungsverhältnisse in der Bauwirtschaft trotz der negativen Einflüsse der Wirtschaftskrise weiter stabilisiert. Der Bestand an Arbeitslosen in den jeweiligen Schlechtwetterperioden seit 2005/2006 ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

2. Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

Die gesetzlichen Neuregelungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäfti-

gung in der Bauwirtschaft (Saison-Kurzarbeitergeld-Regelung) sind in der Schlechtwetterperiode 2006/2007 in Kraft getreten. Nachdem die milden Winter 2006/2007 und 2007/2008 die Fortführung der Arbeiten begünstigten und damit auch wesentlich zu einer Begrenzung der Ausgaben beitrugen, wirkte sich insbesondere die Konjunkturkrise in der Schlechtwetterperiode 2009/2010 deutlich negativ aus. Die Gesamtausgaben für die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in allen Zweigen des Baugewerbes (Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Garten- Landschafts- und Sportplatzbau sowie Gerüstbaugewerbe) erhöhten sich von 444 Mio. Euro in der Schlechtwetterzeit 2007/2008 über 620 Mio. Euro in der Schlechtwetterzeit 2008/2009 auf 777 Mio. Euro in der Schlechtwetterzeit 2009/2010.

Die Ausgaben für Leistungen an Baubetriebe, die von den Tarifverträgen für das Baugewerbe erfasst werden, erhöhten sich von 371 Mio. Euro in der Schlechtwetterzeit 2007/2008 über 464 Mio. Euro in der Schlechtwetterzeit 2008/2009 auf 513 Mio. Euro in der Schlechtwetterzeit 2009/2010.

Zu der Entwicklung der einzelnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit in der Schlechtwetterzeit 2009/2010 weist der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) auf Folgendes hin:

• *Zuschuss-Wintergeld (ZWG)*

Die Ausgaben für das Zuschuss-Wintergeld sind erneut angestiegen, und zwar um ca. 14 % auf 33,8 Mio. Euro. Diese gesteigerten Ausgaben lassen nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit auf eine weitere deutliche Erhöhung der in den Sommermonaten erarbeiteten und angesparten Arbeitszeitguthaben schließen.

- **Mehraufwands-Wintergeld (MWG)**

Demgegenüber haben sich die Ausgaben für das Mehraufwands-Wintergeld für Stunden, die in der Schlechtwetterzeit geleistet wurden, erneut verringert. Die Ausgaben für MWG, die in der Schlechtwetterzeit 2007/2008 noch 93 Mio. Euro betrugen, sanken in der Schlechtwetterzeit 2008/2009 auf 70 Mio. und in der Schlechtwetterzeit 2009/2010 auf 55 Mio. Euro. Daraus ergibt sich eine weitere deutlich verminderte Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit 2009/2010.

- **Saison-Kurzarbeitergeld**

Das an die Betriebe des Baugewerbes gezahlte Saison-Kurzarbeitergeld ist von 242 Mio. Euro im Jahre 2009 auf 331 Mio. Euro im Jahre 2010 angestiegen.

3. Einnahmen und Ausgaben aus der Winterbeschäftigungs-Umlage

Das zu Gunsten des Baugewerbes bei der Bundesagentur für Arbeit bestehen-

de Guthaben, das sich aus einem Einnahmen-/Ausgaben-Überschuss aus der Winterbeschäftigungs-Umlage ergibt und am Jahresende 2008 130 Mio. Euro betrug, ist bis zum Jahresende 2009 um 4 Mio. Euro auf 134 Mio. Euro und im Jahre 2010 sogar um weitere 46 Mio. Euro auf 180 Mio. Euro angestiegen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass seit Februar 2009 die Winterbeschäftigungs-Umlage durch die gesetzlichen Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld und zur Erstattung des Sozialaufwandes bei Bezug von Kurzarbeitergeld entlastet wird („KuG-Plus-Regelung“). Beide genannten Regelungen laufen voraussichtlich Ende März 2012 aus. Die dadurch verursachte Entlastung der Winterbeschäftigungs-Umlage für das Baugewerbe lag im Haushaltsjahr 2009 bei 49 Mio. Euro und im Jahre 2010 bei 133 Mio. Euro. Ohne diese Sonderregelungen hätten in den letzten beiden Kalenderjahren (2009 und 2010) die umlagefinanzierten Ausgaben über den Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage gelegen, so dass das Guthaben

(Einnahme-/Ausgaben-Überschuss) vollständig abgebaut worden wäre.

Ob die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage, die derzeit 2 Prozent der Bruttolohnsumme beträgt und vom Arbeitgeber mit einem Anteil von 1,2% und vom Arbeitnehmer mit einem Anteil von 0,8% finanziert wird, auch künftig die Ausgaben decken, werden die nächsten Schlechtwetterzeiten zeigen.

Weitere Einzelheiten zur Winterbau-Information der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik%20Sozialrecht).

Arbeitslose im Baugewerbe

	SW-PERIODE 2005/2006	SW-PERIODE 2006/2007	SW-PERIODE 2007/2008	SW-PERIODE 2008/2009	SW-PERIODE 2009/2010	SW-PERIODE 2010/2011
Dezember	228.867	141.791	136.071	120.807	114.218	99.008
Januar	314.985	206.296	176.603	166.475	159.124	137.762
Februar	329.549	206.474	173.240	169.610	165.818	133.190
März	312.727	192.597	160.853	165.530	155.806	128.813
Durchschnitt	296.532	186.789 (– 37%)	161.717 (– 46%)	155.606 (– 48%)	148.742 (– 50%)	124.633 (– 57%)

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand: 31. März 2011)



KfW-Umfrage zur Unternehmensfinanzierung 2011

Die Finanzierungssituation der Bauunternehmen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht weiter verschlechtert.

Die KfW hat 2011 zum zehnten Mal die Befragung von Unternehmen zu ihrer Bankbeziehung, ihren Kreditbedingungen und ihren Finanzierungsgewohnheiten durchgeführt. An der Befragung beteiligten sich 630 Bauunternehmen. Die Unternehmensbefragung stellt im Wesentlichen die Finanzierungssituation der Unternehmen im Zeitraum von April 2010 bis März 2011 dar.

Ausgewählte Ergebnisse im Detail:

Als Hauptbankverbindung wurden von den Bauunternehmen die Sparkassen (64%) und die Genossenschaftsbanken (53%) genannt. Deutlich seltener wurde als Hauptbankverbindung eine Privatbank gewählt (18%). Bauunternehmen mit mehr als 10 Mio. € Umsatz waren seltener bei Genossenschaftsbanken, dafür aber häufiger bei Privatbanken (28% der Teilnehmer mit Umsätzen zwischen 10 und 50 Mio. €, 61% bei den noch größeren Unternehmen). Eine zusätzliche Bankverbindung zu einer Sparkasse hatten die Großen aber dennoch.

Unter den jungen Unternehmen (gegründet nach 2006) lag der Anteil derer, die mit einer Privatbank zusammenarbeiten, bei 20%, unter den Teilnehmern aus den neuen Bundesländern sogar bei 31%.

Die Kreditversorgung der Bauunternehmen hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert: 29% der Teilnehmer gaben an, dass sich die Kreditaufnahme bei ihren Banken in den letzten 12 Monaten verschlechtert habe. Das sind deutlich weniger Teilnehmer als in den vergangenen Jahren (Umfrage 2010: 40%, 2009: 36%). Zwei Drittel der Bauunternehmen (Vorjahr: 57%) berichteten von einer unveränderten Situation. Eine leichtere Kreditaufnahme nahmen 5% (Vorjahr: 3%) der Befragten wahr. Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme werden mit wachsender Unternehmens-

größe seltener. Einzelunternehmer sind am stärksten betroffen.

Selbst wenn sie schlechtere Konditionen akzeptiert hätten, hatten dennoch knapp 17% der Teilnehmer Probleme, überhaupt noch Kredite zu bekommen, im Vorjahr waren es noch 25% gewesen. Unternehmen mit weniger als 1 Mio. € Umsatz sind überproportional häufig betroffen (25%; Vorjahr: 37%), ebenso junge Unternehmen (37%).

Von Verschlechterungen betroffene Unternehmen nannten folgende Gründe:

- Höhere Anforderungen an die Dokumentation 86% (Vorjahr 84%) und Offenlegung 80% (Vorjahr 84%);
- Verlangen der Banken nach mehr Sicherheiten 84% (Vorjahr 90%)
- langwierige Bearbeitungs-/Entscheidungsdauer 62% (Vorjahr 72%).
- höhere Zinsen 52% (Vorjahr 49%)

Die gestiegenen Anforderungen an Dokumentation und Offenlegung stellen die Unternehmen damit weiterhin vor besondere Herausforderungen. Die Banken arbeiten aber offensichtlich wieder etwas schneller bei der Bearbeitung von Kreditanfragen. Dass etwas mehr Teilnehmer höhere Zinsen zahlen mussten, ist vor dem Hintergrund des für die Umfrage maßgeblichen Jahresabschlusses 2009 nicht verwunderlich.

Hinweis:

Die Gesamtstudie der Unternehmensbefragung und Ergebnisse aus dem Bereich Bauunternehmungen können als PDF-Dateien bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefax 089/7679-154 oder hauer@lbb-bayern.de, abgerufen werden.

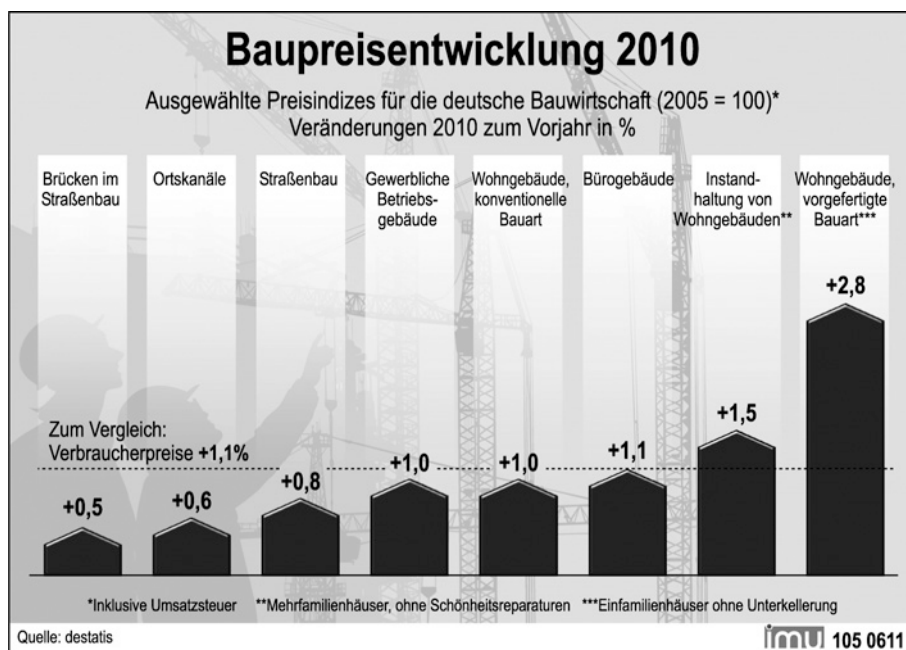
Merkblatt zur Rechnungslegung im Bauunternehmen

Der ZDB hat ein Merkblatt zur Rechnungslegung im Bauunternehmen erstellt. Das Merkblatt behandelt folgende Aspekte:

- die generelle Pflicht, eine Rechnung auszustellen, und zwar zeitnah
 - Pflichtangaben in Rechnungen gemäß § 14 UStG, um den Vorsteuerabzug beim Empfänger zu gewährleisten
 - die Angabe des Zahlungsziels
 - Besonderheiten bei kumulierten Rechnungen, bei Rechnungen an bauleisende Unternehmer, bei Kleinbetragsrechnungen und elektronischen Rechnungen
- Das Merkblatt liegt dieser Ausgabe als Beilage bei.

Auf den ersten Blick positiv

Laut Statistischem Bundesamt sind die Baupreise 2010 – wie schon 2009 – leicht gestiegen. Die Steigerungsraten in den ausgewiesenen Segmenten reichten von 0,5 bis 2,8 Prozent. Positive Vorzeichen bei der Abrechnung von Leistungen sind gut für die Betriebe, doch darf die Kostenseite nicht vergessen werden. Für konventionelle Wohngebäude z. B. stand einem Plus von 1,0 Prozent bei den Baupreisen eine Steigerung von 2,1 Prozent (ohne USt.) bei den Lohn- und Materialkosten gegenüber.



BRZ-Mittelstandsseminar 2011

Im Gegensatz zur Planung von Bauprojekten führt die Planung auf Unternehmensebene noch immer ein Schattendasein. Nicht selten wird sie nur aufgrund externer Anforderungen erstellt. Das liegt auch daran, dass ihr Beitrag für unternehmerische Entscheidungen unterschätzt wird. Gleichzeitig ist der Aufwand zur Pflege und Aktualisierung der Planung hoch.

Dabei stellt eine nachhaltige und transparente Unternehmensplanung die Weichen für den Geschäftserfolg und ist zentrale Basis für eine erfolgreiche Unternehmensfinanzierung.

Wie eine operative Unternehmensplanung professionell und transparent aufgebaut und fortgeschrieben wird, ist Thema des BRZ-Mittelstandsseminars im Herbst 2011.

Termin:
23. und 24. September 2011 in München
14. und 15. Oktober 2011 in Dresden.

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 490,- EUR zzgl. MwSt.

Die Anmeldung erfolgt über BRZ Deutschland.

Weitere Informationen finden Sie unter www.brz.de/seminare2011.

Hinweis:

Das Anmeldeformular kann bei der LBB-Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter Telefax 0 89/76 79 -154 oder hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Neue Normen

Der Normenausschuss Bauwesen (NA Bau) hat im 2. Quartal 2011 zahlreiche neue Normen und Normentwürfe veröffentlicht. Insbesondere sind die DIN 18056 Gebäudetreppen und die DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude neu erschienen. Mit ihrer Einführung als technische Baubestimmung ist zum Jahreswechsel 2011/12 zu rechnen.

Nachfolgend eine Auswahl der für das Baugewerbe neu erschienenen relevanten Normen im 2. Quartal 2011:

DIN 1053-4:2011-05
Mauerwerk – Teil 4: Fertigbauteile

DIN 4085:2011-05
Baugrund – Berechnung des Erddrucks

DIN 4123:2011-05
Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen
im Bereich bestehender Gebäude

DIN 18196:2011-05
Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke

DIN EN 12859:2011-05
Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 12859:2011

DIN EN 13224:2011-04
Betonfertigteile – Deckenplatten mit Stegen;
Deutsche Fassung FprEN 13224:2011

DIN EN 14081-1:2011-05
Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke
mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen;
Deutsche Fassung EN 14081-1:2005+A1:2011

DIN EN 15050/A1:2011-04
Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken;
Deutsche Fassung EN 15050:2007/FprA1:2011

DIN 18065:2011-06
Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße

DIN EN 1520:2011-06
Vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton und
mit statisch anrechenbarer oder nicht anrechenbarer Bewehrung;
Deutsche Fassung EN 1520:2011

DIN EN 12839:2011-05 (Entwurf)
Betonfertigteile – Betonelemente für Zäune;
Deutsche Fassung FprEN 12839:2011

DIN EN 14844/A2:2011-05 (Entwurf)
Betonfertigteile – Hohlkastenelemente;
Deutsche Fassung EN
14844:2006+A1:2008/FprA2:2011

DIN EN ISO 14688-1:2011-06
Geotechnische Erkundung und Untersuchung –
Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden –
Teil 1: Benennung und Beschreibung (ISO 14688-1:2002);
Deutsche Fassung EN ISO 14688-1:2002

DIN EN ISO 14688-2:2011-06
Geotechnische Erkundung und Untersuchung –
Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden –
Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierung
(ISO 14688-2:2004);
Deutsche Fassung EN ISO 14688-2:2004

DIN EN ISO 14689-1:2011-06
Geotechnische Erkundung und Untersuchung –
Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels –
Teil 1: Benennung und Beschreibung (ISO 14689-1:2003);
Deutsche Fassung EN ISO 14689-1:2003

DIN EN ISO 22476-2/A1:2011-05 (Entwurf)
Geotechnische Erkundung und Untersuchung –
Felduntersuchungen –
Teil 2: Rammsondierungen
(ISO 22476-2:2005/FDAM 1:2010);
Deutsche Fassung EN ISO 22476-2:2005/FprA1:2011

DIN EN ISO 22476-3/A1:2011-05 (Entwurf)
Geotechnische Erkundung und Untersuchung –
Felduntersuchungen –
Teil 3: Standard Penetration Test
(ISO 22476-3:2005/FDAM 1:2010);
Deutsche Fassung EN ISO 22476-3:2005/FprA1:2011

DIN SPEC 18140:2011-05
Anwendungsdokument zu DIN EN 1536:2010-12,
Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle

**Weitere Normen und Normentwürfe sind unter
www.nabau.din.de einzusehen.**

Bayerische BauAkademie veranstaltet ExpertenForum für Bausachverständige

Die Bayerische BauAkademie veranstaltet am 29. und 30. September 2011 in Feuchtwangen ein ExpertenForum für alle Bausachverständigen.

Das Anforderungsprofil an Bausachverständige ist so umfangreich, dass diese sich laufend fortbilden müssen. Eine ideale Möglichkeit bietet das neue *ExpertenForum Sachverständige* in der Bayerischen BauAkademie. Es ist speziell auf die Ansprüche von Bausachverständigen zugeschnitten und bietet kompaktes und unabhängiges Wissen für die Praxis.

Namhafte Referenten geben Antworten auf Themen wie z.B. Rechtsfragen bei der Abnahme von Bauleistungen, Nachtragsforderungen oder der Haftung des

Sachverständigen. In zwei parallelen Fachforen wird außerdem aktuelles Bauwissen vermittelt. Dabei geht es um Schwachstellen der Innendämmung, luftdichte Konstruktionen oder Schäden bei Abdichtungen im Mauerwerksbau. Aber auch die immer wieder diskutierte baubegleitende Qualitätskontrolle und der richtige Umgang mit Schadstoffvorkommen werden angesprochen. Darüber hinaus bleibt viel Zeit für den Austausch unter Kollegen, in Fachdiskussionen und bei der gemeinsamen Abendveranstaltung.

Informationen:

Weitere Informationen
im Internet unter
www.baybauakad.de

oder unter:
Bayerische BauAkademie
Telefon 0 98 52/9002-0
Telefax 0 98 52/9002-909
info@baybauakad.de



Förderprogramme für die berufliche Ausbildung

Für Jugendliche, die ohne Schulabschluss die allgemeinbildende Schule verlassen haben oder eine Praxisklasse an der Haupt- bzw. Mittelschule besucht haben, unterstützen staatliche Förderprogramme die berufliche Ausbildung. Mit dem Programm „Einstiegsqualifizierung (EQ)“ wird ein betriebliches Langzeitpraktikum von mind. 6 bis max. 12 Monaten gefördert, in dem Ausbildungsbetriebe den Auszubildenden näher kennenlernen können. Mit dem Programm „Fit for Work“ werden Ausbildungsbetriebe unterstützt, die direkt Ausbildungsverträge mit den Jugendlichen abschließen.

Einstiegsqualifizierung (EQ)

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) wurde im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickelt, um Bewerbern mit eingeschränkter Vermittlungsperspektive als Brücke in die Berufsausbildung zu dienen. Als betriebliches Langzeitpraktikum von mind. 6 bis max. 12 Monaten bietet sie Bewerbern die Möglichkeit zu zeigen, was in ihnen steckt und den Betrieben die Chance, den potenziellen Fachkräftenachwuchs näher kennenzulernen und mehr zu sehen, als Schulzeugnisse aussagen können. Idealerweise sollte die EQ so terminiert werden, dass ein nahtloser Übergang in eine Ausbildung zu Beginn des nächsten Ausbildungsjahres möglich ist. Im Einzelfall kann auf Antrag des Betriebes die Qualifizierung auf eine nachfolgende Ausbildung angerechnet werden.

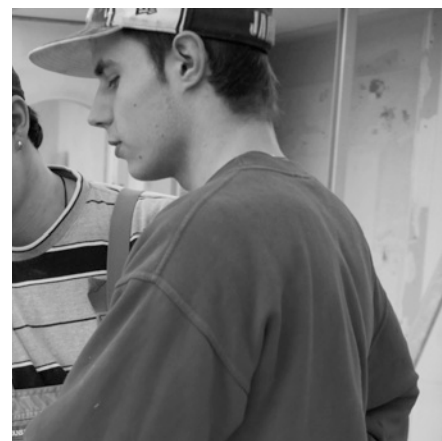
Weitere Informationen
im LBB-Mitgliederbereich
unter „Berufsbildung“.

Fit for Work

Im Jahre 2010 wurde die betriebliche Ausbildung von Hauptschülern aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss mit bis zu 5.000 Euro gefördert. Darüber hinaus wurden im Jahre 2010 auch Betriebe gefördert, die nachweislich zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze anboten bzw. Betriebe, die erstmals Ausbildungsplätze anboten. Die Förderbedingungen für das Ausbildungsjahr 2011/2012 lagen zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

Interessierte Betriebe bitten wir die aktuellen Veröffentlichungen unter www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork11 zu beobachten.

Weitere Erläuterungen zum Förderprogramm 2010 finden sie auch in BLICKPUNKT BAU 09/2010.



Qualitätsanforderungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten

Im Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe in der Fassung vom 6. August 2010 wurden erstmals Qualitätsanforderungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten als Grundlage für die Erstattung von Gebühren für den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsstätten festgelegt.

Das Auswahlverfahren der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) zur Beauftragung eines geeigneten Prüfinstituts ist abgeschlossen. Die ULAK hat sich für die DEKRA Certification GmbH mit Sitz in Stuttgart entschieden, die Vertragsunterzeichnung ist inzwischen erfolgt.

Mit dem flächendeckenden Start der Prüfungen in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten ist Anfang September 2011 zu rechnen. Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten sollen alle zur Zeit bei

der ULAK der eingetragenen ca. 220 überbetrieblichen Ausbildungsstätten hinsichtlich der Qualitätsanforderungen erstmals überprüft werden.

Die Qualitätsüberprüfungen sollen z. B. Aufschluss zu folgenden Fragen geben:

- Erfolgt eine Beurteilung der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme durch den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieb?
- Wie erfolgt die Beurteilung der Leistungen der Lehrgangsteilnehmer?

- Gibt es eine Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen, Lernortkooperationen oder Sonstiges?
- Welche Qualifikationen haben die Ausbilder?
- Finden regelmäßige sozial-/pädagogische Weiterbildungen der Ausbilder statt?

Wir bitten alle Ausbildungsbetriebe, sich intensiv und konstruktiv mit den Beurteilungsfragebögen der überbetrieblichen Ausbildungsstätten auseinanderzusetzen. ■



Beim Betrieb verbleibende Kosten für die Ausbildungsvergütung

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung ab 01. Mai 2011 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2011) angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Da die von der ULAK erstatteten Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und die Fahrtkosten direkt mit den Ausbildungszentren abgerechnet werden, sind diese hier nicht eingerechnet.

Ansatz der Sozialkosten

(Arbeitgeberanteil 26,73 %):

• Krankenversicherung	7,30 %
• Pflegeversicherung	0,98 %
• Rentenversicherung	9,95 %
• Arbeitslosenversicherung	1,50 %
• Berufsgenossenschaft (Annahme)	7,00 %
• Insolvenzgeld	0,00 %
	26,73 %

1. LEHRJAHR

Zahlungen:

12 Monate x 632,00 Euro	=	7.584,00 Euro
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 Euro	=	282,24 Euro ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 Euro
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,14 % x 632,00 Euro)	=	216,14 Euro
		8.384,04 Euro
+ 26,73 % Sozialkosten		2.241,05 Euro
Summe Zahlungen	=	10.625,10 Euro

– Rückerstattung 1. Lehrjahr:

10 Monate x 632,00 Euro	=	6.320,00 Euro
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		1.264,00 Euro
Summe Rückerstattungen	=	7.584,00 Euro

– Kosten des Ausb.Betriebes im 1. Lehrjahr: **3.041,10 Euro**
(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

2. LEHRJAHR

Zahlungen:

12 Monate x 971,00 Euro	=	11.652,00 Euro
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 Euro	=	282,24 Euro ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 Euro
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,14 % x 971,00 Euro)	=	332,08 Euro
		12.567,98 Euro
+ 26,73 % Sozialkosten		3.359,42 Euro
Summe Zahlungen	=	15.927,40 Euro

– Rückerstattung 2. Lehrjahr:

6 Monate x 971,00 Euro	=	5.826,00 Euro
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		1.165,20 Euro
Summe Rückerstattungen	=	6.991,20 Euro

– Kosten des Ausb.Betriebes im 2. Lehrjahr: **8.936,20 Euro**
(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

3. LEHRJAHR

Zahlungen:

12 Monate x 1.227,00 Euro	=	14.724,00 Euro
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 Euro	=	282,24 Euro ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 Euro
Zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,14 % x 1.227,00 Euro)	=	419,63 Euro
		15.727,53 Euro
+ 26,73 % Sozialkosten		4.203,97 Euro
Summe Zahlungen	=	19.931,50 Euro

– Rückerstattung 3. Lehrjahr:

1 Monat = 1.227,00 Euro	=	1.227,00 Euro
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		245,40 Euro
Summe Rückerstattungen	=	1.472,40 Euro

– Kosten des Ausb.Betriebes im 3. Lehrjahr: **18.459,10 Euro**
(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

Kosten für die Ausbildungsvergütung **30.436,41 Euro**
mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren:

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- bzw. Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage:

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage jedes Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben folgende Ausbildungstage im Betrieb:

- 1. Lehrjahr: 66 Tage (515 Stunden)
- 2. Lehrjahr: 111 Tage (866 Stunden)
- 3. Lehrjahr: 146 Tage (1.139 Stunden)

Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde im Betrieb:

Zur Abschätzung der Kosten für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundensätze errechnet, die für die Vollkostendeckung (ohne Gemeinkosten wie Kosten der Ausbilder, allg. Verwaltung, etc.) erforderlich sind.

- 1. Lehrjahr: 3.041,10 Euro
durch 515 Std. = 5,91 Euro/Std.
- 2. Lehrjahr: 8.936,20 Euro
durch 866 Std. = 10,32 Euro/Std.
- 3. Lehrjahr: 18.459,10 Euro
durch 1.139 Std. = 16,21 Euro/Std.

¹⁾ Hinweis zur tariflichen Zusatzrente:

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen:
30,68 Euro ohne Sozialabgabepflicht.
Die Eigenleistung beträgt: 9,20 Euro

Checkliste zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

Nachfolgende Erläuterung der wichtigsten Fragen zum Abschluss eines Lehrvertrages ist insbesondere für Betriebe gedacht, die nicht jährlich Lehrlinge einstellen. Hinweise für Ausbildungsverträge mit zunächst 2-jähriger Dauer sind mit besprochen. Zusätzliche Fragen beantworten Ihre Innungsgeschäftsstellen und die LBB-Geschäftsstelle.

1. Wer darf ausbilden?

Lehrlinge darf ausbilden

- wer persönlich und fachlich geeignet ist (§ 21 HWO) und
- wenn der Betrieb nach Art und Einrichtung für die Ausbildung im gewählten Beruf geeignet ist (§ 22 HWO).

- a) Die fachliche Eignung in einem **zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A der HWO)** besitzt,
- wer die Meisterprüfung im Handwerk des Ausbildungsberufs oder in einem verwandten Handwerk bestanden hat oder
 - wer dafür nach §§ 7, 7a oder 7 b HWO ausübungsberechtigt ist **und Teil IV** der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat oder
 - wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 erhalten **und Teil IV** der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Erläuterung

Ingenieuren, die keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen, können bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine widerrufliche Zuerkennungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse beantragen.

- b) Die fachliche Eignung in den **zulassungsfreien Handwerken (Anlage B der HWO)** und in **handwerksähnlichen Gewerben** besitzt, wer
- die Meisterprüfung abgelegt hat oder
 - die persönlich und fachliche Eignung nach §§ 29, 30 BBiG besitzt oder
 - Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Erläuterung

Ausbilden darf, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische

Kenntnisse besitzt (d. h.: einschlägige Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf oder eine andere anerkannte Prüfung mit angemessener Zeit in der beruflichen Praxis oder Meisterprüfung).

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist ab 1. August 2009 entweder mit Teil IV der Meisterprüfung oder der Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) nachzuweisen.

2. Auswahl des Lehrlings

Das Auswahl- und Einstellungsgespräch sollte mit dem Jugendlichen und den Eltern geführt werden. Eine empfehlenswerte Methode zur Feststellung der Eignung des Bewerbers ist ein Kurzpraktikum (2 bis 3 Tage im Betrieb).

3. Ausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist schriftlich vor Beginn der Ausbildung abzuschließen. Vertragsformulare sind bei der zuständigen Handwerkskammer (meist per Internet) erhältlich. Die Vertragsformulare enthalten zwingende Regelungsinhalte und Platz für zusätzliche einzelvertragliche Vereinbarungen.

Nach der Bau-Ausbildungsverordnung sind gestufte Ausbildungsverträge möglich. Wenn zunächst ein Vertrag über 2 Jahre abgeschlossen wird, ist in das Ausbildungsvertragsmuster der HWK einzutragen:

„Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ...“

- entweder Hochbaufacharbeiter
- oder Tiefbaufacharbeiter
- oder Ausbaufacharbeiter

„Fachrichtung/Schwerpunkt ...“

- einzutragen ist der Handwerksberuf, der bei einer Vertragsverlängerung auf

3 Jahre mit der Gesellenprüfung abgeschlossen wird, z. B. Maurer oder Fliesenleger oder Straßenbauer.

„Die Ausbildung beträgt nach der Ausbildungsverordnung ...“

- 2 Jahre = 24 Monate

„Die Probezeit beträgt ...“

- 4 Monate
(nach dem Berufsbildungsgesetz möglich)

Die übrigen Angaben sind unabhängig von einer gestuften oder ungestuften Ausbildung über drei Jahre von Anfang an.

4. Weiterleitung des Lehrvertrags an Eltern und SOKA

Nach der Eintragung des Lehrvertrags in die Lehrlingsrolle ist je 1 Vertrags-Exemplar an die Eltern und an die Sozialkassen der Bauwirtschaft, Salierstraße 7, 65189 Wiesbaden, weiterzuleiten.

Dort wird die Ausbildungsnachweiskarte erstellt, die für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen an den Ausbildungsbetrieb notwendig ist.

5. Probezeit

Während der Probezeit, die höchstens 4 Monate betragen darf, kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit – sowohl vom Auszubildenden als auch vom Ausbildungsbetrieb – ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

6. Ärztliche Untersuchung

Vor Beginn der Ausbildung muss sich der Betrieb eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Lehrlings vorlegen lassen, die nicht älter als 14 Monate sein darf.

Vor Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres ist erneut eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Der Ausbildungsbetrieb hat den Lehrling 9 Monate nach Lehrbeginn zur Nachuntersuchung aufzufordern.

7. Berichtsheft

Der Lehrling hat ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Der Ausbilder hat dieses Berichtsheft regelmäßig durchzusehen. Über geeignete Berichtshefte (Formulare) erteilt die Bauinnung Auskunft.

8. Anmeldung und Freistellung für Berufsschule und überbetriebliche Ausbildungsstätte

Der Ausbildungsbetrieb hat sich um die nötigen Anmeldungen zu kümmern und den Lehrling zum Besuch der außerbetrieblichen Maßnahmen anzuhalten. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an der überbetrieblichen Ausbildung ist Pflicht des Lehrlings.

9. Erstattung von Ausbildungskosten

Die Ausbildungsbetriebe erhalten einen Teil der Ausbildungskosten von den Sozialkassen zurückerstattet. Derzeit werden für gewerbliche Lehrlinge folgende Kosten erstattet:

a) Ausbildungsvergütungen

- Im 1. betrieblichen Lehrjahr: 10 Monatsvergütungen
 - Im 2. betrieblichen Lehrjahr: 6 Monatsvergütungen
 - Im 3. betrieblichen Lehrjahr: 1 Monatsvergütung
- zuzüglich 20 % anteilige Sozialaufwendung (siehe § 19 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe).

b) Kosten der überbetrieblichen Ausbildung

In Höhe der im § 24 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe festgelegten Sätze für die überbetriebliche Lehrlingsausbildung, eine evtl. Internatsunterbringung und für die Fahrkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte rechnet das Ausbildungszentrum direkt mit den Sozialkassen der Bauwirtschaft ab.

10. Ende der Lehrzeit

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Ausbildungszeit. Es endet vorher, falls die Abschlussprüfung (z. B. nach 2 Jahren zum Hochbau-Tiefbau oder Ausbaufacharbeiter) bzw. die Gesellenprüfung früher bestanden wurde.

11. Verlängerung der Lehrzeit bei nicht bestandener Prüfung

Besteht der Lehrling seine Abschlussprüfung/Gesellenprüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.

Bei einer Lehrzeitverlängerung ist die Ausbildungsvergütung des letzten Lehrjahres weiter zu zahlen. Die in den Lohn tabellen ausgedruckten Vergütungen des 4. Ausbildungsjahres gelten für länger dauernde Ausbildungsberufe, die in einigen Baubetrieben erlernt werden können (z. B. Elektriker).

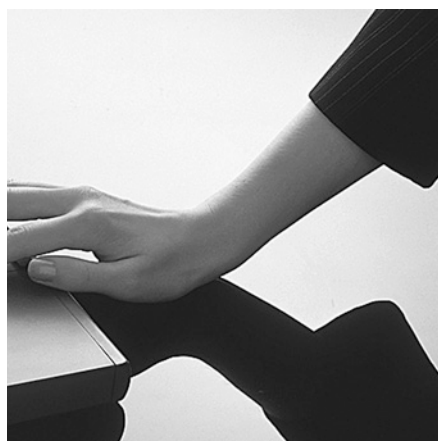
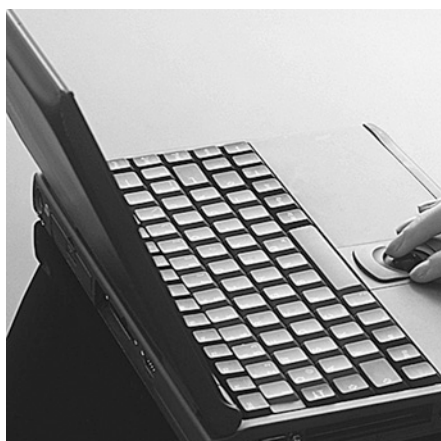
12. Flexible Arbeitszeit für volljährige Lehrlinge

Die für Jugendliche geltenden Arbeitszeitbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten nicht für volljährige Lehrlinge. Für sie ist der § 3 des BRTV gültig. Volljährige können daher voll in die betriebsüblichen Arbeitszeitregelungen eingegliedert werden.

13. Ausbildungsvergütungen (seit 1. Mai 2011) für gewerbliche Auszubildende:

Im 1. Lehrjahr:	632,00 Euro/Monat
im 2. Lehrjahr:	971,00 Euro/Monat
im 3. Lehrjahr:	1.227,00 Euro/Monat

Dieser Tarifvertrag läuft bis zum 30.06. 2012. ■



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

FLIESEN UND NATURSTEIN

FACHGRUPPEN

Schöner, informativer, kundenfreundlicher: Die Landesfachgruppe der bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger im Internet

Mit einem komplett neu gestalteten Auftritt präsentieren sich die Innungsfachbetriebe des bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks ihren Kunden im Internet.

Seit rund vier Jahren präsentiert sich die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB mit einem eigenen Internetauftritt, um bei ihren Kunden für ihre guten Leistungen zu werben. Rund 10.000 Besucher klicken jeden Monat auf diese Internetseiten um sich über das Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk zu informieren und den Fachbetrieb des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks in ihrer Nähe zu suchen und zu finden.

Mit dem Relaunch der Internetseiten der Landesfachgruppe haben wir diese noch stärker als bisher zum Schaufenster für Kunden gestaltet. Viele großflächige Bilder mit aktuellen Fliesentrends machen Lust auf Fliesen und Platten. Unter www.fliesenfachbetriebe.de stellen die Betriebe ihr Handwerk vor, informieren über aktuelle Fliesentrends und über die Vielfalt der von ihnen angebotenen Leistungen rund um Fliesen und Naturstein. Bauherren und Kunden können die Mitgliedsbetriebe unserer Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein mit einer einfachen Umkreissuchfunktion direkt in ihrer Nähe finden.

Aber auch für künftige Auszubildende sind die Internetseiten der Landesfachgruppe interessant. Mit einer ganz einfachen Easy-Quick-Bewerbung können interessierte junge Leute sich mit ein paar Mausklicks für einen Ausbildungsplatz zur/zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in bei Betrieben in ihrer Region bewerben – Kontaktdaten eingeben, Bewerbungsradius auswählen und Bewerbung per E-Mail versenden – fertig.

Informationen zu den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk runden das Angebot ab.

Schauen Sie doch mal rein
im Internet unter
www.fliesenfachbetriebe.de

Ansprechpartner:
Holger Seit
Telefon 089/7679-133
seit@lbb-bayern.de

WorldSkills 2011 in London: Bayerischer Fliesenlegergeselle vertritt deutsches Fliesenlegerhandwerk bei Berufsweltmeisterschaft

Der 20-jährige Fliesenlegergeselle Johannes Fleischmann aus Hilpoltstein wird das deutsche Fliesenlegerhandwerk bei der Berufsweltmeisterschaft „WorldSkills 2011“ im Oktober in London vertreten.

Johannes Fleischmann, der bei der Firma Rainer Just aus Allersberg ausgebildet wurde, konnte sich beim nationalen Ausscheidungswettkampf Anfang Mai im

Rahmen der 21. Handwerkertage bei der Firma Karl Dahm in Seebuck am Chiemsee knapp gegenüber seinen beiden Konkurrenten durchsetzen.

Fleischmann hatte sich nach seinem Sieg bei den Deutschen Meisterschaften im Jahr 2009 für den Ausscheidungswettkampf qualifiziert und musste sein Können als Fliesenleger im Wettbewerb mit dem Deutschen Meister aus dem Jahr 2010, Björn Bohmfalk aus Großefehn in Niedersachsen beweisen. Außerdem kämpfte der 21-jährige Michel Debus aus dem hessischen Gladenbach um das WM-Ticket. Er hatte beim Bundesleistungswettbewerb 2010 den zweiten Platz erlangt.

Während des zweitägigen Wettbewerbs in Seebruck mussten die drei jungen Gesellen eine Wand und einen Boden fliesen. Dazu gehörten die Ausgestaltung einer zurückliegenden Nische sowie die Erstellung und das Fliesen eines Wandtisches mit Rundsäule.

Die Berufsweltmeisterschaft „World Skills 2011“ wird vom 05. bis 09. Oktober



Johannes Fleischmann beim nationalen Ausscheidungswettbewerb in Seebruck.

2011 in London stattfinden. Rund 1.200 Teilnehmer aus 50 Ländern weltweit werden erwartet, die in 45 verschiedenen Wettbewerbskategorien gegeneinander

antreten. Dazu gehört auch die Kategorie „Wall & Floor Tiling“. Insgesamt nehmen 25 deutsche Teilnehmer in 23 Berufsdisziplinen teil. ■

Deutsche Fliesentage 2011 in Ulm

Die Deutschen Fliesentage 2011 finden am 16. und 17. September 2011 in Ulm statt. Im Mittelpunkt stehen Fachvorträge zu technischen Aspekten und zum Marketing rund um die Fliese.

Die vom Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes veranstalteten Deutschen Fliesentage werden in diesem Jahr zusammen mit dem Verbandstag des baden-württembergischen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks durchgeführt. Auf die Teilnehmer wartet ein umfangreiches Programm. Die Deutschen Fliesentage werden durch eine Ausstellung begleitet, auf der rund 60 Hersteller ihre Angebote für das Fliesenlegerhandwerk präsentieren. Dazu gehören Anbieter von Klebern, Werkzeugen, Sägen, Arbeitsbekleidung, PC-Programmen, Messgeräten, Abdichtungen und Reinigungsmitteln.

Aus dem Programm:

- Vortrag „Technische Regelwerke – Segen für die Baupraxis oder Hemmschuh innovativer Produkte und Bauweisen“
- Vortrag „Gesundes Wohnen und Energiesparen mit Keramik“
- Vortrag „08-15 ... nicht mit Keramik – Neue Marketingstrategien“.

Am 17. September wird der ehemalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Lothar Späth, als Gastredner über Politik und Wirtschaft sprechen.

Die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB lädt alle Fachgruppenmitglieder herzlich ein, diese Veranstaltung zu besuchen.

Informationen:

Weitere Informationen mit ausführlichem Programm und Anmeldeformular finden Sie im Internet unter www.fachverband-fliesen.de

Die Teilnahmegebühr beträgt für Verbandsmitglieder 159 Euro inkl. MwSt.

ESTRICH UND BELAG

Neue Schnittstellenkoordination für Flächenheizungs- und Kühlungssysteme erschienen

Unter Mitwirkung des ZDB und des BEB ist eine Verbände übergreifende neue „Schnittstellenkoordination bei Flächenheizungs- und Flächenkühlungssystemen in Neubauten“ mit Stand Mai 2011 erschienen.

Die umfangreiche Fachbrochure beschreibt die Planung, den Einbau und die Inbetriebnahme von in Raumflächen integrierten Systemen der Heizung und Kühlung.

Flächenheizungssysteme oder kombinierte Systeme aus Flächenheizungen und Flächenkühlungen werden zunehmend auch im Wand- und Deckenbereich eingesetzt. Der Markt bietet hierfür vielfältige Systemlösungen. Die neue Fachbrochure beschreibt insgesamt 9 Lösungen in Nass- und Trockenausführungen detailliert. Sie löst die im Februar 2005 herausgegebene „Schnittstellenkoordination bei beheizten Fußbodenkonstruktionen“ ab, die ausschließlich die nass

verlegte Fußbodenheizung beschreibt. Die Veröffentlichung ergänzt die im Jahr 2009 erschienene „Schnittstellenkoordination bei Flächenheizungs- und Flächenkühlungssystemen in bestehenden Gebäuden“, die sich ausschließlich dem Einsatz nachträglich eingebauter Systemlösungen widmet.

Die neue Veröffentlichung zeigt die zwischen den beteiligten Verbänden abgestimmten, Gewerke übergreifenden Zusammenhänge auf und ergänzt die geltenden Normen und technischen Regeln. Sie dient hauptsächlich der Abstimmung und Koordination bei der Herstellung von raumflächenintegrierten Heiz- und Kühlsystemen. Die in der über 110 Seiten um-

fassenden Broschüre enthaltenen Checklisten und Protokolle gestatten eine lückenlose Dokumentation der einzelnen Planungs- und Arbeitsschritte bis zur Übergabe der Werkleistung.

Informationen:

Die Broschüre kann auf der Homepage des Bundesverbandes Flächenheizungen und Flächenkühlungen e.V. unter der Internetadresse www.flaeichenheizung.de herunter geladen werden.

STRASSEN- UND TIEFBAU

Bayerische Straßenbauertagung am 4. und 5. November 2011 in Bad Windsheim

Wir laden alle Mitgliedsbetriebe unserer Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau herzlich ein zur diesjährigen Jahrestagung der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im LBB, die am 4. und 5. November 2011 in Bad Windsheim stattfindet.

Zur diesjährigen bayerischen Straßenbauertagung erwartet Sie ein sehr interessantes Programm.

Es erwarten Sie Vorträge zu folgenden Themen:

- **Zustand und Investitionsentwicklung im Straßennetz**
Referent: Herr Ministerialdirektor Dipl.-Ing. Karl Wiebel, Abteilungsleiter Straßen- und Brückenbau in der Obersten Baubehörde im Bayerischen

Staatsministerium des Innern.

- **Die Zertifizierung BAU e.V. als unabhängiger Zertifizierer für Straßen- und Tiefbauer**
Referent: Herr Dipl.-Ing. Gerhard Winkler, Geschäftsführer der Zertifizierung BAU e.V.
- **Verkehrsflächen mit großformatigen Betonelementen – Verfahren, Normen, Risiken**
Referent: Herr Dipl.-Ing. Dietmar

Ulonska, Geschäftsführer des Betonverbands Straße, Landschaft, Garten e.V.

- **Vorstellung des Auftrags- und Ausschreibungsdienstes Greenprofi GmbH**
Referent: Herr Erich Krosch, Firma Greenprofi GmbH.
- **Zukunft des Pflasterbaus – Trends, Verlegung – aktuelle Normen**
Referent: Herr Bau-Ingenieur

Joachim Nickel, Obmann des Normenausschusses zur DIN ATV 18318, „Verkehrswege Bauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung/Einfassungen“.

- **Neue Normen und Regelwerke im Kanalbau (DIN 18330, DIN 18306, Merkblatt M 190)**
Referent: Herr Dipl.-Ing. Harald Hubert, Obermeister der Bauinnung Nürnberg und Mitglied des Normungsausschusses der DIN ATV 18306 „Entwässerungskanalarbeiten“.

- **Neues System der Boden- und Felsklassen in DIN-Normen**
Referent: Herr Prof. Dr.-Ing. Kurt-Michael Borchert, Federführung im Hauptausschuss Tiefbau im Deutschen Institut für Normung für die Vereinheitlichung der Boden- und Felsklassen für die ATV Normen der VOB Teil C.

Die Veranstaltung wird abgerundet durch eine Mitgliederversammlung der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau und ein attraktives Rahmenprogramm.

Programm und Anmeldeunterlagen:

Der Programmflyer und der Anmeldebogen zur Veranstaltung stehen auf der Homepage des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau für Sie zum Download bereit.

Rückfragen:

Holger Seit
Telefon 089/7679-131
seit@lbb-bayern.de

HOCHBAU

Deutscher Mauerwerks-Kongress 2011

Der Deutsche Mauerwerks-Kongress 2011 der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerksbau e. V., der RWTH Aachen Universität sowie des Fachverbandes Hoch- und Massivbau im ZDB findet am 22. September 2011 in Aachen unter dem Motto „Zukunftssicheres Bauen mit Mauerwerk“ statt.

Unter dem Motto „Zukunftssicheres Bauen mit Mauerwerk“ behandelt der diesjährige Mauerwerkskongress in Vorträgen und Workshops Neuerungen auf dem Gebiet der Anforderungen an die Energieeinsparung sowie zum anderen die sich daraus ergebenden Entwicklungen bei den verschiedenen Materialien.

Ein Schwerpunkt des Kongresses fokussiert sich auf die Nachhaltigkeit im Wohnungsbau. Lohnt sich eine Vollsanierung im Vergleich zum Ersatz von Gebäuden? Wie fließt neben den energetischen Fragen z.B. auch die demographische Entwicklung ein? Zu diesem Schwerpunkt wird es eine Podiumsdiskussion zwischen Experten geben.

Ein **Frühbucher-Rabatt** wird bis zum 22.07.2011 gewährt.

Anmeldungen und weitere Informationen unter:
www.mauerwerkskongress.de





Bayerisches Baugewerbe fordert Bundesrat zur Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auf

Der LBB hat Bundesrat und Bayerische Staatsregierung aufgefordert, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu verbessern.

Im Juni dieses Jahres hat das Land Niedersachsen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes in den Bundesrat eingebracht. Darin wird u. a. die Wiedereinführung des bis 2004 bestehenden Verbots unlauterer Werbung für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen, insbesondere bei der Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks, und die Erweiterung der Befugnisse der zuständigen Behörden bei der Verfolgung von Schwarzarbeit gefordert.

Wir haben diesen niedersächsischen Gesetzentwurf zur besseren Verfolgung von Schwarzarbeit im Handwerk nachdrücklich unterstützt und in einer Pressemitteilung den Bundesrat dazu aufgefordert, diesen Gesetzesantrag zu unterstützen. In einem Schreiben an die Bayerische Staatsregierung forderten wir diese dazu auf, sich gemeinsam mit Niedersachsen im Bundesrat für die Verschärfung des Schwarzarbeitsgesetzes einzusetzen.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Abschaffung des Verbots der Werbung

für ein zulassungspflichtiges Handwerk ohne Eintragung in die Handwerksrolle sowohl den in aller Regel gutgläubigen Kunden als auch den Meisterbetrieben des Bau- und Ausbauhandwerks massiv schadete. Seit es keine Ordnungswidrigkeit mehr ist, dass „schwarze Schafe“ z. B. mit Kleinanzeigen unter Angabe einer Mobilfunknummer etwa für die Ausführung von Maurer- oder Stukkateurarbeiten werben, hat diese Form der unlauteren Werbung zu Lasten der Qualität und des gesamten Handwerks enorm zugenommen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass es selbsternannten „Bauhandwerkern“ zwar verboten ist, zulassungspflichtige Handwerke auszuüben, dass sie aber dafür werben dürfen, ohne dass die Behörden eingreifen können.

Der Bundesrat hat auf seiner Plenarsitzung am 8. Juli 2011 dem Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zugestimmt. Damit ist eine langjährige Forderung unserer Verbände zur besseren Bekämpfung der Schwarzarbeit endlich auf dem Wege, umgesetzt zu werden. ■



Maurermeister Leonhard Teichmann, Markt Erlbach, verstorben

Am 2. Juni 2011 verstarb nach schwerer Krankheit der langjährige Obermeister der Bauinnung Neustadt/Aisch-Bad Windsheim, Herr Leonhard Teichmann, im Alter von 75 Jahren.

24 Jahre war Herr Teichmann Mitglied im Vorstand der Kreishandwerkerschaft Neustadt/Aisch – Bad Windsheim; beinahe 20 Jahre davon hat er sich als Obermeister für die Mitgliedsbetriebe seiner Innung eingesetzt. Von 1984 bis 1996 vertrat er die Region Mittelfranken im Gesamtvorstand unserer Verbände; von 1993 bis 1996 war er Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses und Wächter über die Finanzen des Berufsförderungswerks. Herr Teichmann war ein Mann mit viel Sachverstand und Sinn für pragmatische Lösungen; auf sein Urteil war stets Verlass.

Nach Aufgabe seiner Ehrenämter im Jahr 1996 hat seine Innung ihn zu ihrem Ehrenobermeister ernannt; die Bayerischen Baugewerbeverbände haben Herrn Teichmann als Zeichen der Anerkennung die Silberne Verdienstmedaille verliehen und ihn in ihren Baugewerberat aufgenommen. ■



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS APRIL	2010	2011	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	118 446	120 680	1,9
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	952 321	998 235	4,8
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	15 207	18 081	18,9
Gewerblicher und industrieller Bau	10 545	11 961	13,4
davon: Hochbau	6 433	7 243	12,6
Tiefbau	4 112	4 718	14,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	8 939	10 120	13,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	651	676	3,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	2 170	2 200	1,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	2 759	3 245	17,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 359	3 999	19,1
insgesamt	34 691	40 162	15,8
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	1 127 409	1 560 145	38,4
Gewerblicher und industrieller Bau	1 157 263	1 367 200	18,1
davon: Hochbau	803 513	955 209	18,9
Tiefbau	353 750	411 991	16,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	864 723	927 680	7,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	60 927	54 656	– 10,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	261 050	248 751	– 4,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	257 006	285 434	11,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	285 740	338 839	18,6
Baugewerblicher Umsatz	3 149 395	3 855 025	22,4

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2011

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG

Tarifverträge und Arbeitsrecht Bau 2011/2012

20. Auflage

Kommentar und Tarifsammlung in einem Werk:

Die Neuauflage beinhaltet in bewährter und kompakter Form all das, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Baugewerbe tätig sind, sowie ihre Berater wissen sollten. Dabei ist das Buch kein wissenschaftlicher Kommentar, sondern ein Ratgeber „aus der Praxis für die Praxis“.

Gegenüber der Voraufgabe enthält die Neuauflage insbesondere folgende Neuregelungen:

- ✓ Die **Tariflohtabellen** rückwirkend **ab 1. Mai 2011**
- ✓ Die neuen Ausbildungsvergütungen
- ✓ Neue **Lohn- und Gehaltstabellen** der Tarifierhöhung **ab 1. Mai 2011**
- ✓ **Tabellen** der weiteren Tarifierhöhung **ab 1. Juni 2012**
- ✓ Die neuen Mindestlöhne

Darüber hinaus enthält das Buch in gewohnter Form

- ✓ die aktuellen Rahmentarifverträge des Baugewerbes
- ✓ die aktuellen Zahlen bei Dritthaftung im Zusammenhang mit Entgeltfortzahlung
- ✓ Hinweise zur Kalkulation der Lohnkosten

Schließlich werden alle wichtigen Fragen zum „Bau-Arbeitsrecht“ aktuell und praxisnah kommentiert.

Das Buch verfügt über einen neuartigen Online-Service. Wichtige Änderungen, z. B. in der Gesetzgebung, die nach Drucklegung bis zur nächsten Auflage eintreten, kann der Leser kostenlos unter www.vob-buecher.de nachlesen.

Einband: kartoniert, Umfang: 336 Seiten, ISBN: 978-3-89650-325-1

Einzelpreis: 29,20 €, Staffelpreis: ab 10 Stück 23,50 €, ab 50 Stück 18,— €
(alle Preise zuzüglich Porto und Verpackung)

Soweit Sie schon zu einem früheren Zeitpunkt die Folgeausgaben bestellt haben,
erfolgt automatische Belieferung.

Bitte senden Sie in diesem Fall den Coupon nur, wenn Sie weitere Exemplare wünschen.

Bitte hier abtrennen und im Fensterkuvert an den Verlag senden oder per **Fax 09466/1276** oder telefonisch unter der Tel.-Nr. 09466/9400-0 bestellen! Internet: <http://www.vob-buecher.de>, E-Mail: voegel@voegel.com

BESTELL-COUPON

Geben Sie bitte Ihre Kunden-Nr. an: B _____

Bitte senden Sie uns

Ex. „**Tarifverträge und Arbeitsrecht Bau 2011/2012**“, **20. Auflage 2011**

Einzelpreis: € 29,20; Staffelpreise: ab 10 Stück € 23,50, ab 50 Stück € 18,—

Bitte beachten: Soweit Sie schon zu einem früheren Zeitpunkt die Folgeausgaben bestellt haben, erfolgt automatische Belieferung. Bitte senden Sie in diesem Fall den Coupon nur zurück, wenn Sie weitere Exemplare wünschen. (alle Preise zzgl. Porto und Verpackung)

VOB-Verlag
ERNST VÖGEL GmbH
Kalvarienbergstraße 22

93491 Stamsried

Absender: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU